

Merkblatt K

Mehrzweckhalle Bach

KÜCHENBENÜTZUNG

1. Allgemeines

- 1.1 Der Anlass wird durch den Hauswart oder deren Stellvertretungen begleitet.
- 1.2 Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 1.3 Gemäss Bewilligungsformular bestehen 2 Möglichkeiten zur Benutzung der Küche:
 - Küche für Menüs
umfasst die ganze Küche mit sämtlichen Einrichtungen
 - Küche für Imbiss
umfasst die ganze Küche, mit Ausnahme folgender Einrichtungen:
 - > Kippbratpfanne KEB
 - > Kippkessel KEC
 - > Umluftofen Franke

2. Übergabe

- 2.1 Die Übergabe mit den nötigen Instruktionen zur Benutzung der Einrichtungen und Geräte erfolgt durch den Hauswart.
- 2.2 Die Übergabe erfolgt in sauberem Zustand. Allfällige Mängel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

3. Betrieb

- 3.1 An- und Rücklieferungen von Esswaren und Getränken sind mit dem Hauswart abzusprechen.
- 3.2 Beim Kochen, Grillieren und Fritieren sind die Dampfabzüge einzuschalten.
- 3.3 Wird die Friteuse benutzt, sind die Benutzerinnen und Benutzer für die Entsorgung des Öls selber verantwortlich.
- 3.4 Defekte Sachen (inklusive Geschirr) sind zu deponieren und aufzuschreiben.

Merkblatt K

Mehrzweckhalle Bach

KÜCHENBENÜTZUNG

4. Abgabe und Reinigung

- 4.1 Abwaschlappen, Hand- und Geschirrtücher sowie Bodenlappen stehen zur Verfügung und werden vom Vermieter gereinigt.
- 4.2 Die Küche ist in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand abzugeben.
- 4.3 Der Boden muss besenrein sein. Die definitive Reinigung des Bodens erfolgt durch den Hauswart.
- 4.4 Es dürfen nur die vom Hauswart abgegebenen Reinigungsmittel und -materialien verwendet werden.
- 4.5 Besteck, Gläser und Geschirr sind nach dem Abwaschen mit einem Geschirrtuch trocken zu reiben.
- 4.6 Das Porzellan-Innengefäß der Kaffeemaschine darf nie mit Reinigungsmitteln gereinigt werden (nur mit feuchtem Tuch ausreiben).
- 4.7 Die Abnahme der Küche erfolgt durch den Hauswart.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Fehlendes und defektes Material wird zusätzlich verrechnet.
- 5.2 Die Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt (Containerplombe).
- 5.3 Beanstandungen sind innert 10 Tagen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.